

# PUTBUSSE NACHRICHTEN



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT PUTBUS  
Sonderdruck Nr. 03/2024 ▪ XXXIV. JAHRGANG ▪ 03.05.2024

## Wahlbekanntmachung

1. Am

9. Juni 2024

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in der Stadt Putbus

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Stadtvertretung.

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Putbus I	Rathaus, Markt 8, 18581 Putbus
2	Putbus II	Grundschule, Lauterbacher Str. 6, 18581 Putbus
3	Lauterbach III	Freizeitzentrum, Lauterbacher Str. 6a, 18581 Putbus

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 9 des Landkreises Vorpommern – Rügen.

Auf den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **bis 18. Mai 2024** zugestellt worden sind, **sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.**

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europa- und Kommunalwahlen** um **18:00 Uhr in 18581 Putbus, Markt 8, großer Sitzungssaal**, zusammen.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein

(Näheres dazu unter Nummer 5).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

### 3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

### 3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

### 3.3 Wahl der Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung

"Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, die PLZ und den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
  - Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl im Landkreis Vorpommern – Rügen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
    - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
    - durch Briefwahl teilnehmen.
  - Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
    - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
    - durch Briefwahl teilnehmen.
  - Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.
- Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Putbus, 03. Mai 2024

Die Gemeindewahlbehörde
gez. M. Hausmann
M. Hausmann

# Öffentliche Bekanntmachung

des Gemeindevorstandes über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung am

09. Juni 2024 in der Stadt Putbus

Gemäß § 21 Landeskommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in Verbindung mit § 27 der Landeskommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWOM-V) mache ich nachfolgend die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung am 09. Juni 2024 öffentlich bekannt.

## Wahlbereich Putbus

### 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Name, Vorname	Wohnort	Geb.jahr	Beruf
1. Präkel, Julia	OT Wreechen	1985	Geschäftsführerin
2. Riemer, Jörg	Putbus	1964	Unternehmer
3. Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Philipp	OT Altkamp	1961	Landwirt
4. Brochhaus, Dorothea	OT Lauterbach	1959	Bankkauffrau
5. Lenz, Sebastian	Putbus	1984	Sachbearbeiter
6. Schmidt, Oliver	Putbus	1978	Dipl. Wirtschaftsinformatiker (FH)
7. Semmler, Stefan	Putbus	1977	Requisitenhelfer
8. Frind, Thomas - Moritz	Putbus	1950	Rentner
9. Prange, Stefanie	Putbus	1980	Reiseverkehrskauffrau
10. Schwitalla, Detlef	Putbus	1974	Betreuer
11. Zangerl, Kathrin	Putbus	1962	Dipl. Bauingenieurin (FH)
12. Schleifer, Eva-Maria	OT Neuendorf	1982	Kommunikationswissenschaftlerin
13. Holz, Stefan	Putbus	1962	Maschinenbauingenieur /selbstständig

### 2. DIE LINKE – DIE LINKE

1. Mager, Birgit	OT Vilmnitz	1966	Erzieherin
2. Pohl, Uwe	OT Altkamp	1961	Diplomagraringenieur
3. Schmeißer, Matthias	Putbus	1966	Geschäftsführer

### 3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1. Rienow, Renate	Putbus	1955	Rentnerin
-------------------	--------	------	-----------

### 4. Alternative für Deutschland – AfD

1. Kasch, Michael	OT Lauterbach	1965	Reiseleiter
2. Steinfurth, Jan	Putbus	1986	Hotelbetriebswirt
3. Butgen, Jörg	OT Dumgenevitz	1961	Nautiker

### 5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE

Name, Vorname	Wohnort	Geb.jahr	Beruf
1. Haase, Christian	OT Groß Stresow	1987	Vermessungstechniker
2. Böhlke, Karl-Gerhard	OT Lonvitz	1943	Rentner
3. Nethe, Christian	OT Pastitz	1969	Sozialpädagoge

### 6. Freie Demokratische Partei - FDP

1. Blume, Klaus Ingo	OT Kasnevitz	1968	Lokführer
----------------------	--------------	------	-----------

### 7. Unser Wissen für Putbus - UWP

1. Nessler, Heike	OT Lauterbach	1965	Architektin
2. Böttcher, Ulrike	Putbus	1979	Agraringenieurin
3. Thiede, Torsten	Neuendorf	1963	Agraringenieur
4. Treu, Benjamin	Putbus	1976	Tischler
5. Knapp, Stefan	OT Vilmnitz	1963	Pflegedienstleister
6. Siewert, Dirk	OT Lauterbach	1967	Lehrer
7. Krüger, Kay	Putbus	1979	Bankangestellter

8. Wolt, Sebastian	Putbus	1976	Teamleiter
9. Hubert, Reno	Putbus	1974	Hausmann
10. Marx, Bernd	Putbus	1960	Handelsvertreter
11. Hinze, Björn	Putbus	1982	Designer
12. Pahl, Sebastian	OT Lauterbach	1988	Lehrer
13. Knieß, Monika	Putbus	1961	Gastronomin
14. Langer, Thorsten	Putbus	1964	Angestellter
15. Lenz, Andreas	Putbus	1978	Versicherungsvermittler
16. John, Kai	OT Lauterbach	1975	Angestellter

## 8. Einzelbewerber

Dr. Korn, Horst	Putbus	1954	Beamter (Bund)
-----------------	--------	------	----------------

Putbus, 03. Mai 2024

gez. M. Hausmann

M. Hausmann  
Gemeindewahlleiter

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl<sup>1)</sup>  zum Europäischen Parlament  
 des Kreistages  
 der Gemeindevertretung

am Datum  
09. Juni 2024

in der Gemeinde

Name der Gemeinde  
Stadt Putbus

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

wird in der Zeit vom Datum  
20. Mai 2024 bis Datum  
24. Mai 2024 – während der allgemeinen Öffnungszeiten –  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme  
im Rathaus der Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus, Zimmer 16 – Einwohnermeldeamt -  
- barrierefrei -

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum  
24. Mai 2024 bis Datum  
12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde  
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.  
im Rathaus der Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus, Zimmer 16 – Einwohnermeldeamt -

unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum  
18. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt**

Name Vorpommern - Rügen
----------------------------

oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

der Gemeindevertretung/des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs, oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
  - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
  - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
  - ein **Merkblatt für die Briefwahl**.
- b) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
  - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
  - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
  - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
  - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum	21. Tag vor der Wahl <b>19. Mai 2024 bei der Europawahl</b>	oder
bis zum	23. Tag vor der Wahl <b>17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen</b>	

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum	16. Tag vor der Wahl <b>24. Mai 2024</b>
---------	---

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an ~~der Wahl~~/den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

**oder**

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum <b>07. Juni 2024</b>	<b>18.00 Uhr</b> , bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)
-------------------------------	--

(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindegewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe der Europawahl / der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Putbus, 03. Mai 2024

Die Gemeindegewahlbehörde
<b>Gez. M. Hausmann</b>
M. Hausmann